zu sammeln, ob die Zulassung einer größeren Anzahl von Sachwaltern zur Simultanpraxis eine Gefahr für die Rechtspflege befürchten läßt. Die Minorität war daher der Ansicht, daß es wohl der Erwägung noch werth sein würde, ob vielleicht diese neu hinzugetretenen Umstände es rechtfertigen könnten, wenn das Ministerium dem Bestreben der Petenten, resp. des Antragstellers entgegen käme. Ich bitte daher die Kammer, mit der Minorität dafür zu stimmen, daß die Petition, resp. der Antrag Walter der königl. Staatsregierung zur Erwägung übergeben werde.

Abg. Dr. Meischner: Meine Herren! Die sächsischen Sachwalter sind seit vielen Jahren daran gewöhnt, durch die Gesetzgebung pecuniär geschädigt zu werden. Meine eigene Erfahrung in dieser Beziehung hebt an mit der Aufhebung der Patrimonialgerichte, sie endet für heute und für jetzt mit der Institution der deutschen Rechtsanwaltsordnung. Meine Herren! Es kann Niemand verkennen, daß die durch die Rechtsanwaltsordnung eingeführte Localisirung der Praxis im Vergleich mit der früheren in Sachsen überall freien Praxis die Rechtsanwälte auf das Empfindlichste berührt. Indessen die Sachwalter werden auch diese Beeinträchtigung zu ertragen wissen.

(Heiterkeit.)

Wenn nun der Bericht einem Theil der Dresdner Sachwalter eine Erweiterung der Praxis zugedacht hat, so muß ich hierin mich dem Herrn Abg. Freytag nähern und im Gegensatz zu dem letzten Herrn Redner meine Ansicht dahin äußern, daß eine solche Erweiterung, wenn sie wirklich Platz greift, von uns außerhalb Dresden wohnhaften Sachwaltern nicht mit Neid aufgenommen werden würde, sondern daß wir gern unseren jetzigen Collegen diese Erweiterung ihrer Praxis vergönnen würden. Dabei kommt in Betracht, daß uns außerhalb wohnenden Sachwaltern insofern von der Einrichtung ein Vortheil zu Gute gehen würde, als wir ja dann eine größere Auswahl hätten in Bezug auf die Beauftragungen bei dem Oberlandesgericht.

(Sehr richtig!)

Der Herr Abg. Walter hat mit Recht darauf hingewiesen, daß Das, was hier für unzulässig gehalten worden ist von dem königl. Justizministerium, daß das anderwärts, z. B. in Bayern, Mecklenburg, Hamburg für sehr wohl angängig erkannt worden. Es kommt aber hier nicht blos das specifische Interesse des Sachwalters in Betracht, sondern auch ein gut Theil Interesse des Publicums. Und in dieser Beziehung weise ich beispielsweise darauf hin, daß, so lange die jetzige Einrichtung gilt, die Betreffenden, die eines Sachwalters bedürfen, für Information zweimal das Sachwalterhonorar werden zahlen müssen, einmal an den Sachwalter, der bei dem Landgericht, sodann an den Sachwalter, der bei dem Oberlandesgericht ihre Interessen zu vertreten hat. Der Herr Abg. Freytag hat bereits nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß, so strenge die Gesetzesvorschriften aussehen, doch sehr wohl eine Umgehung derselben denkbar ist. Und wenn Etwas für den Antrag weiter spricht, so wäre es etwa Dieses, daß es sich um eine nicht sehr große Anzahl von Sachwaltern — hier um die Ziffer von 78 — handelt. Herr Abg. Speck meinte freilich, darin, daß nur diese 78 berücksichtigt werden sollten, liege eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen. Da muß ich ihm aber doch entgegnen, daß es nicht der Fall; „volenti non fit injuria". Die Anderen haben sich eben bis zu dem gesetzlichen Schlußtermine, dem letzten September vorigen Jahres, nicht angemeldet. Meine Herren! Schlüßlich sei es mir erlaubt, auf eine frappante Consequenz der jetzigen Einrichtung und zwar nach dem bekannten vielgekauften Buche „Meyer's Anleitung zur Proceßpraxis" aufmerksam zu machen. Der Kostenfestsetzungsbescheid unterliegt der sofortigen Beschwerde, auch beim Landgerichte. Meyer exemplificirt nun dahin, daß Jemandem vom Landgerichte abgestrichen worden sind 15 Mark für eine Reise zum Sachwalter, die Jener für nöthig gehalten. Wenn nun die Landgerichte einen solchen Kostenabstrich bewirken, so hat der davon Berührte sofort Beschwerde deshalb zu erheben. Wohin gelangt die Beschwerde? An das Oberlandesgericht. Und es muß nach der jetzigen Einrichtung wegen dieses minutiösen Gegenstandes der Betreffende behufs Verfolgung der Beschwerde einen Sachwalter, der bei dem Oberlandesgericht accreditirt ist, annehmen. Nun, meine Herren, das ist doch in der That beklagenswerth und dieser Uebelstand würde, wenn Sie den Antrag der Deputationsmajorität annehmen, in Etwas gemildert werden. Meine Herren! Ich verwende mich dafür, daß Sie der Majorität beitreten, nicht der Minorität, daß Sie gleich die ganze Maßregel nehmen, sich nicht mit der halben begnügen.

Abg. Kirbach: Meine Herren! Ich habe im Namen derjenigen meiner politischen Freunde, mit denen ich über den Gegenstand gesprochen habe, die Erklärung abzugeben, daß wir sowohl gegen den Majoritäts-, als auch Minoritätsantrag stimmen werden.

(Sehr richtig! rechts.)

Daß der Minoritätsantrag sich eigentlich überhaupt nicht halten läßt, das ist vom Herrn Abg. Freytag und auch vom Herrn Abg. Speck selbst meiner Ansicht nach in überzeugender Weise dargethan worden. Soll der Minoritätsantrag überhaupt einen Zweck haben, so könnte es kein anderer sein, als genau derselbe Zweck, den der Majoritätsantrag verfolgen will. Gegen den Majoritätsantrag aber sind wir deshalb, weil wir es

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden